



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 10.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Bei der Beurteilung der Grabnutzungsgebühr hat sich die Gebühr an der Art der Grabstätte zu orientieren.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Das Gebührenverzeichnis ist mindestens alle zwei Jahre anzupassen.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung - entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 26.09.2002 außer Kraft.

Maulbronn, den 10.11.2004

Andreas Felchle
Bürgermeister

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr ab 01.01.2005</u>
I. Verwaltungsgebühren	
1. Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	25,00 €
2. Zulassung von gewerbsmäßigen Aufstellen von Grabmalen	
- im Einzelfall	20,00 €
- befristet auf 3 Jahre	60,00 €
3. Ausstellen eines Leichenpasses	25,00 €
4. Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	20,00 €
Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen oder Aschen	50,00 €
II. Grabgebühren	
1. Reihengrab	
a) Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren	550,00 €
Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter von unter 10 Jahren (Kindergrab)	300,00 €
2. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	300,00 €
3. Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte (Wahlgrab, Familiengrab)	
a) für die Überlassung eines Wahlgrabes (doppelt tief)	950,00 €
b) für die Überlassung eines Familiengrabes (doppelt tief, doppelt breit)	1.900,00 €
c) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer gesamten Nutzungsperiode gelten die gleichen Gebührensätze wie unter Punkt 3a) bzw. 3b).	

d) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (Angefangene Jahre werden voll gerechnet).	
e) bei Vereinbarung einer nach Nr. 3 abweichenden Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt ein Aufschlag von pauschal	50,00 €
4. Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes	550,00 €

III. Benutzungsgebühren

a) Für die Benutzung einer Leichenzelle je angefangener Tag	40,00 €
b) Für die Benutzung der Aussegnungshalle je angefangener Tag	125,00 €
c) Für die Benutzung des Leichenwagens je angefangener Tag	40,00 €
d) Für die Benutzung der Kühlaggregats je angefangener Tag	50,00 €
e) Für die Benutzung der Heizung je angefangener Tag	50,00 €

IV. Sonstiges, Grabumrandungen

1. Für die hergestellten Grabumrandungen auf dem Waldfriedhof

a) Reihengrab und Wahlgrab	250,00 €
b) Familiengrab (Doppelgrab)	360,00 €
c) Kindergrab, Urnenreihen/wahlgrab	220,00 €

2. Für die hergestellten Grabumrandungen auf dem Friedhof in Zaisersweiher

a) Reihengrab und Wahlgrab	190,00 €
b) Familiengrab	260,00 €
c) Kindergrab, Urnenreihen/wahlgrab	170,00 €

3. Für die hergestellten Grabumrandungen auf dem Friedhof in Schmie

a) Reihengrab und Wahlgrab	190,00 €
b) Familiengrab	260,00 €
c) Kindergrab, Urnengrab	170,00 €

4. Auswärtigenzuschlag: Für die Bestattung auswärtiger Verstorbener wird ein Zuschlag auf die Grab- und Benutzungsgebühren in Höhe von 50 % erhoben.

Maulbronn, den 10.11.2004

Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.